

Rs. 72  
1.





N. 96

Verordnung  
Und  
REGLEMENT

Wie es mit der öffentlichen

Kirchen = Busse

Und

Wiederannehmung dererjenigen so durch ihre  
Nachlässigkeit und andere grobe Sünden öffentliche  
Aergerniß gegeben/ bey denen protesti-  
renden Gemeinden

So wohl

Evangelisch Reformirten

Als

Evangelisch Lutherischen

Im Königreich Preussen und allen übrigen Königl.ichen  
Preussischen Provinzien und Ländern ins künfft-  
ige gehalten werden solle.

LEDE

Bedruckt bey Tobias Sickerling / Kön. Pr. Buchdr.

Verordnung  
des  
REGLEMENT

des

Landes - Raths

des

Landes - Raths

des Landes - Raths

des Landes - Raths

des

Landes - Raths

des

Landes - Raths

des Landes - Raths

des Landes - Raths

des

Landes - Raths





## Vorbericht.

**S** bald ein muthwilliger  
Sünder / durch seine Missethat /  
die Gemeinde Gottes öffentlich  
gedärgert und betrübet hat / auch  
dessen überführet worden / so soll  
selbiger vor dem Prediger der Gemeinde gefors-  
dert / und seines übeln Verhaltens und anstößi-  
gen Lebens wegen / in Gegenwart der Kirchen-  
Vorsteher oder zweyer anderen ehrbaren Eltes-  
der aus der Gemeinde / zu rede gesetzt werden /  
und nachdem Er dessen wie vorhin überführet /  
also auch alsdann geständig ist / so soll Ihm mit  
Vorberuuff und Einstimmung des Inspecto-  
ris, der dem Consistorio davon zeitige Nach-  
richt zu geben hat / befohlen werden / sich des  
Herrn Bischofs / bis zu erzeigter Besserung sei-  
nes

nes Lebens und Begnehmung der gegebenen  
Aergernüssen zu enthalten.

II.

Sollen die Pastores (oder der Pastor) loci,  
dem Ubertreter / welcher zu der Gemeinde gehö-  
ret und auf Ihre Seele gebunden ist / fleißig be-  
suchen / wie schwer die begangene Sünden seyn /  
möglichst überzeugen / auch Ihm zu dem Ende  
wissen; wie sehr Gott dadurch beleidiget / sein  
heiliger Name von denen Ungläubigen / so da-  
von gehört / gelästert / Christi Gnade vernich-  
tet / und auf Muthwillen gezogen / der Heil-  
Geist geschmähet und bertübet und die Gemein-  
de Christi geärgert worden seyn: Auch / was  
solche Missethat für schweren Zorn und Gericht  
t Gottes über dem / so Sie begangen / und über  
die ganze Gemeinde oftmahlen ziehe / wann niche  
rechtschaffene Busse dafür in Zeiten gethan  
und die gegebene Aergerniß weggenommen  
würde.

III.

Sollen die Predigere / den Ubertreter in  
der





der Lehre von der Buße und Bekehrung gründlich unterrichten / und weisen / wie es hierbey auf eine rechte Erkenntniß und wehmüthige Beueung der Sünde / die innerlich sey / und mit rechtschaffenen Früchten bewahret werden müsse / sonderlich ankomme / damit Sie Ihre Seele durch eine falsche Schein-Bekehrung und heuchlerische vermeinte Buße nicht betriegen.

Dennechst und zwar

IV.

Sollen die Predigere sich vor allen Dingen angelegen seyn lassen / den übertreter von der öffentlichen Kirchen-Buße / aus Matth. XVIII. Joh. XX. 1. Cor. am V. 2. Cor. II. auch andern Stellen der Heil. Schrift recht gründlich zu unterweisen / Ihm / den bey heutigen sehr verfallenen Christenthum fast allgemeinen Wahn / benahmen / ob wäre solche Kirchen-Buße nicht eine göttliche Anordnung / sondern Menschliche Erfindung und zu Erhaltung der Vergebung der Sünden unnöthig / da doch Götter

in seinem gerechten Zorn sich nicht verfühnen  
läßt; Es sey denn/ daß die Aergernüße/ durch  
öffentliche bezeugte Busse weggenommen / und  
der so solche gegeben / mit dem Nächsten wieder  
verfühnet sey. Zu dem wird auch die Ver-  
gebung der begangenen Sünde/ durch die Vor-  
bitte / womit die ganze Gemeinde für den Sün-  
der für G<sup>o</sup>tt tritt / ehender erhalten/ deßhalb  
diesjenige sehr irren / ja sich schwer verfühnen/  
welche solche Kirchen Busse für eine Schande/  
Straffe oder Brandmaßl halten / da es viel-  
mehr das Widerspiel / nemlich eine Ehre und  
große Gnade ist / wann der Gefallene durch  
Bussse wieder aussiehet; und sein Leid. Wesen  
über seine Sünden öffentlich bezeuget / wie un-  
ter andern aus der Busse Davids und dem 51.  
Psaln zu sehen ist. Zu dem ist ja besser / daß der  
so übertreten hat / durch solche Bekänntniß all-  
hier für dem Angesicht der Brüder schamroth  
werde / als daß Er an jenem grossen Tage für  
dem Angesicht des Majestätischen G<sup>o</sup>ttes/  
aller heiligen Engel und Auserwählten / sei-  
ne





ne Sünde alsdann erst recht bekenne / und dar  
über in Ewigkeit zu Schanden und verdammet  
werde. Hierinn muß mit dem Amte der über-  
zeugung und Bestrafung ernstlich angehalten  
werden / bis der Übertreter die Wahrheit davon  
erkennt und aus des Teuffels Stricken mäch-  
tern wird. So bald Er aber solchen Unterricht  
gut heisset / und man dabey wahrnimmet / daß  
Er seine begangene Sünde nicht mehr bescheini-  
get oder bemäntelt / sondern sich derselben halber  
selbst anklaget und vor G<sup>o</sup> mit wehmüthigen  
Herzen schuldig giebt / auch sehnlich verlanget  
mit G<sup>o</sup> und seiner Kirchen ausgesöhnet zu  
werden: So sollen die Predigere solchen leyd-  
müthigen und bekümmerten Sünder mit Trost  
aus G<sup>o</sup>tes Wort aufrechten / und Ihm dar-  
aus zeigen / wie denen Busfertigen Sündern/  
G<sup>o</sup>tes Gnade welche Ihn aus vielen Sün-  
den zur Vergebung hilft/ in Christo allezeit of-  
fen siehe / damit Er in alzugrosser Traurigkeit  
nicht versinke. Ihn auch bey erster Gelegenheit/  
und zwar wann es thunlich ist / bey erster Heil.

2. Tim. II.

Rom. V.

Com.

Communion, in der Gemeinde öffentlich vorstellen / die begangene Sünde und die damit gegebene Bitterkeit nachhaffig machen / und alles was vor der Versammlung des Presbyterii deswegen mit Ihm sárgenommen und gehandelt worden / auch was sein Verhalten / Erkláren und Erbíeten darauf gewesen / ordentlich und nach Nothdurfft anzeigen.

Wie dann zu solchem Ende dergleichen Person sich bey dem Prediger / der des Vormittags prediget / denselben Sonntag frúhe einfínden muá / und denselben nach und zur Kirchen folget / auch sich in derselben an ihren gewöhnlichen Orte und Sitz / wo selbige von dem Prediger und einem Theil der Gemeinde gesehen werden kan / sonst aber in einem derselben anzuweisenden / und in des Predigers und in der Gemeinde Besicht gelegenen Stuhl sítzet / und hóret daselbst mit gebührender Andacht die Predigt zu / bezeuget auch ohne Heuchelei oder Affectation mit ihren Gebarden / ihre wahre Reue und Busse über ihre Sünden / und siehet sofort nach gegen

dyter



digter Predigt und Gebät / welches Sie kätend zu thun hat / auf / bleibet auch die ganze Zeit über da der Prediger die Gemeinde und die Person selber anredet / aufgerichtet stehen / und beantworet mit gegemender Sittsamkeit und Midergeschlagenheit die Fragen dem Prediger mit einem deutlichen Ja / wie nachfolgen wird.

### Erste Anrede

An die Christliche Gemeinde / nach geendigter Predigt / in folgenden Worten zu halten.

**L**iebte in Christo / allhier wird Euch eine Person mit Nahmen N. N. vorgestellt / welche durch des unreinen Geistes und des verdorbenen Fleisches Verführung mit Hurerey oder Ehebruch wieder das siebende Gebot / sich schwerlich veründiget hat: Weil aber die begangene Sünde Ihr durch Gottes Gnade leid ist / massen Sie auch solche Jesu

NB. Wann es andere Laster / als Eides / Kästung / Meines / Nachsorge / der Kinder gegen ihre Eltern / oder dergleichen / wird dieser Umstand ausgelassen / und die Abündigung nach Beschaffenheit des Lasters eingerichtet.

B

vor

vor  
it ge  
alles  
Des  
delk  
und  
nach  
  
son  
pre  
uf/  
uch  
rte  
et  
an/  
en/  
Be  
bsf  
heis  
mit  
isse  
en-  
ter

vor Gott / seinen heiligen Engeln und dieser  
 Christlichen Gemeinde / öffentlich bekennet/  
 umb Vergebung und Versöhnung mit Gott  
 und seiner Kirchen inständig bitten wird; Als  
 wollen wir den erbarmenden himmlischen Väter  
 / für diesem gefallenem und Busfertigen  
 Mit. Bruder (Mit. Schwester) sämmtlich an-  
 sehen / daß Er Ihm (Ihr) diese seine (ihre) N.  
 N. und alle andere begangene Sünde verzei-  
 hen / und zur Besserung des Lebens die Gnade  
 und Beystand seines heiligen Geistes verleihen  
 wolle / damit solche Bus. Bezeigung zu seiner  
 Ehre / eurer Erbauung und des hier tieff-  
 gedemüthigsten Sünders Trost / Heyl und  
 Seligkeit / reichen möge / Amen.

Frage an den Busfertigen.

1.

**A**h frage dich (Euch) demnach / ob du  
 (Ihr) Gott dem Allerhöchsten und die-  
 ser seiner Gemeinde mit Herz und Mund  
 bekennest / daß du (Ihr) das siebende Gebot  
 durch





¶ (π) ¶

durch deine begangene Hurerey (Ehebruch) NB. Dieses wird nach Beschaffenheit des Lasters / weshalb die Kirchen-Diñse geschiehet / obgedachter massen geändert und eingetrichet.  
übertreten / den heiligen Nahmen unsers GDees und seine Religion verunehret / deinen Leib / der ein Tempel des Heil. Geistes seyn soll / beslecket und geschändet / die Glieder Christi zu huren Glieder gemacht / die Schwachen geärgert und die Frommen beträbet hast

1. Cor. VI.

Antwort Ja.

II.

Trägest du (Ihr) dann auch über solche begangene Sünde der Unzucht von Herzen Leid / NB. Oder eines andern begangenen Lasters.  
und begehrest du / (Ihr) mit dem dadurch erzürneten GDe und seiner deshalb gedärgerten und betrübten Gemeinde durch diese öffentliche Abbitte wiederumb versöhnet zu werden?

Antwort Ja.

III.

Bist du (Ihr) auch in deiner Seele feste versichert / daß der allgütige GDe / welches Barmherzigkeit kein Ende hat / Jesum

B 2

Christi

March.  
XVIII.

Christum / seinen einzigen Sohn / in die Welt  
gesand hat / zu suchen und selig zu machen was  
verlohren ist? Nimmst du (Ihr) die Gnade und  
das Leben / welches Er durch seinen Creutz-Tod  
erworben / mit gläubigem Herzen an?

Antwort Ja.

IV.

Hast du dir auch ernstlich fürgenommen/  
dein bisheriges ruchloses Leben / wie in allen  
Sträcken / also auch in dem von dir begangenen  
und hier öffentlich bekanten Laster (welches als-  
dann zu benennen ist) mit Gottes Hülffe und  
Beystand des heiligen Geistes / rechtschaffen zu  
bessern / und deine Bekehrung mit guten Fräch-  
ten zu bewahren und zu bevestigen?

Antwort Ja.

Hierauf folget die Losspruchung  
von Sünden / welche der Prediger  
von der Sankel ab in folgenden

Terminis verkündiget. Der



**D**er ewig erbarmende Gott / der  
keinen Gefallen hat am Tode des Sün-  
ders / sondern daß Er sich bekehre von seinem  
Wesen und lebe / sey dir gnädig und barmherzig  
und vergebe dir alle deine Sünde / und heile  
deine verwundete Seele umb Jesu Christi  
willen / Er regiere und führe dich auch hinfort  
durch seinen guten Geist auf ebener Bahne/  
damit du hinführo bewahret werdest vor Sün-  
de und Schande!

Hierauf nehme Ich dich (Euch) nun wies-  
derumb / als ein ordentlicher Diener Gottes/  
hiermit auf in den Schoß dieser Gemeinde und  
zur Gemeinschaft und Freyheit des Heil.  
Abendmahls / zu Stärckung deines Glaubens  
und Versiegelung deiner Hoffnung / zu gebrau-  
chen / im Nahmen Gottes des Vaters und des  
Sohnes und des Heil. Geistes / Amen. Dies-  
weil du dana gesund worden bist / se sieh zu und  
sündige hinfort nicht mehr / auf daß dir nicht  
was ärgers wiederfahre.

Welt  
was  
e und  
Tod

men/  
allen  
genen  
s als  
e und  
sen zu  
räch

ig

Der



## Anrede

An die Gemeinde.

**G**eliebte im HERRN / Ihr habt angehört  
und gesehen / wie diese Person ihre began-  
gene Sünde öffentlich bekandt und bereuet hat/  
umb Gnade und Vergebung in Christo ange-  
suchet / auch derselben aus Gottes Wort ver-  
sichert und mit dieser Gemeinde wieder versöh-  
net ist / worbey Ihr Euch dann zu erinnern und  
zu bedencken habt:

## I.

Die allgemeine Menschliche Schwachheit  
und Gebrechlichkeit / damit wir allesamte umb-  
geben sind / auch die grosse Tyranny und Fei-  
dschaft des leidigen Teuffels / der uns aller Dr-  
ten nachschleicher zu hintergehen / und das Gu-  
te in uns zu verderben suchet / da es denn bald  
umb uns gethan ist / wann Gott seine Hand  
abzuecht / darumb solt Ihr Euch vor bösen Ge-  
sellschafften und eueren eigenen Fleischlichen  
Lü-



Lüsten und Anreizungen zur Sünde hüten/  
und diesen traurigen Fall Euch zum besten die-  
nen lassen.

Wer sich düncken lässet daß Er stehe / der  
mag wohl zusehen / daß er nicht falle. 1. Cor. X.

Demnachst und  
II.

Vermahnen Wir Euch / daß Ihr diesen  
Bussfertigen und mit G<sup>o</sup>tt und der Christ-  
lichen Gemeinde versöhnten Mit-Bruder  
(Mit-Schwester) seines falls halber nicht ver-  
achten / vielweniger denselben Ihm (Ihr) ins-  
künftige verweisslich aufträcken / sondern / nach  
dem Fürbilde des barmherzigen G<sup>o</sup>ttes / Mit-  
leyden mit Ihm (Ihr) haben / und / nach dem  
Ex-mpel der lieben Heil. Engel / über diesen  
Bussfertigen Sünder euere Freude bezeigen/  
und G<sup>o</sup>tt dem H<sup>o</sup>ch<sup>o</sup>ch für desselben Wie-  
derbringung von Herzen danken / auch beden-  
cken sollet / wie Wir alle für G<sup>o</sup>ttes reinen Au-  
gen arme Sünder seyn / die des Ruhms man-  
geln / den Wir billig haben solten. Da

höre  
gan-  
hat/  
unge-  
ver-  
schö-  
und  
  
heit  
umb/  
ein d.  
Dr.  
Su-  
bald  
dand  
Ge-  
lichen  
Lü-

Da aber / dem ohngeachtet / jemand so lieb-  
 losß seyn und sich durch Vorwurff an dieser Pers-  
 son vergehen solte / der soll wissen / daß Er wider  
 der Gttes Wort gröblich handelt / und in der  
 weltlichen Obrigkeit Straffe verfallen ist.

Der allgütige Gtt / welcher ein treuer  
 Hüter Israeltis ist / der halte über Uns und un-  
 sere Kinder seine rechte Hand in Gnaden / damit  
 Wir nicht fallen in Sünde und Schande / Er  
 regiere und führe Uns durch sein Wort und  
 Geist zu einem dem Coangelio würdiglichem  
 Wandel / und durch Christum Jesum zum  
 ewigen seligen Leben. Amen!



N. 86.



Rg 4675

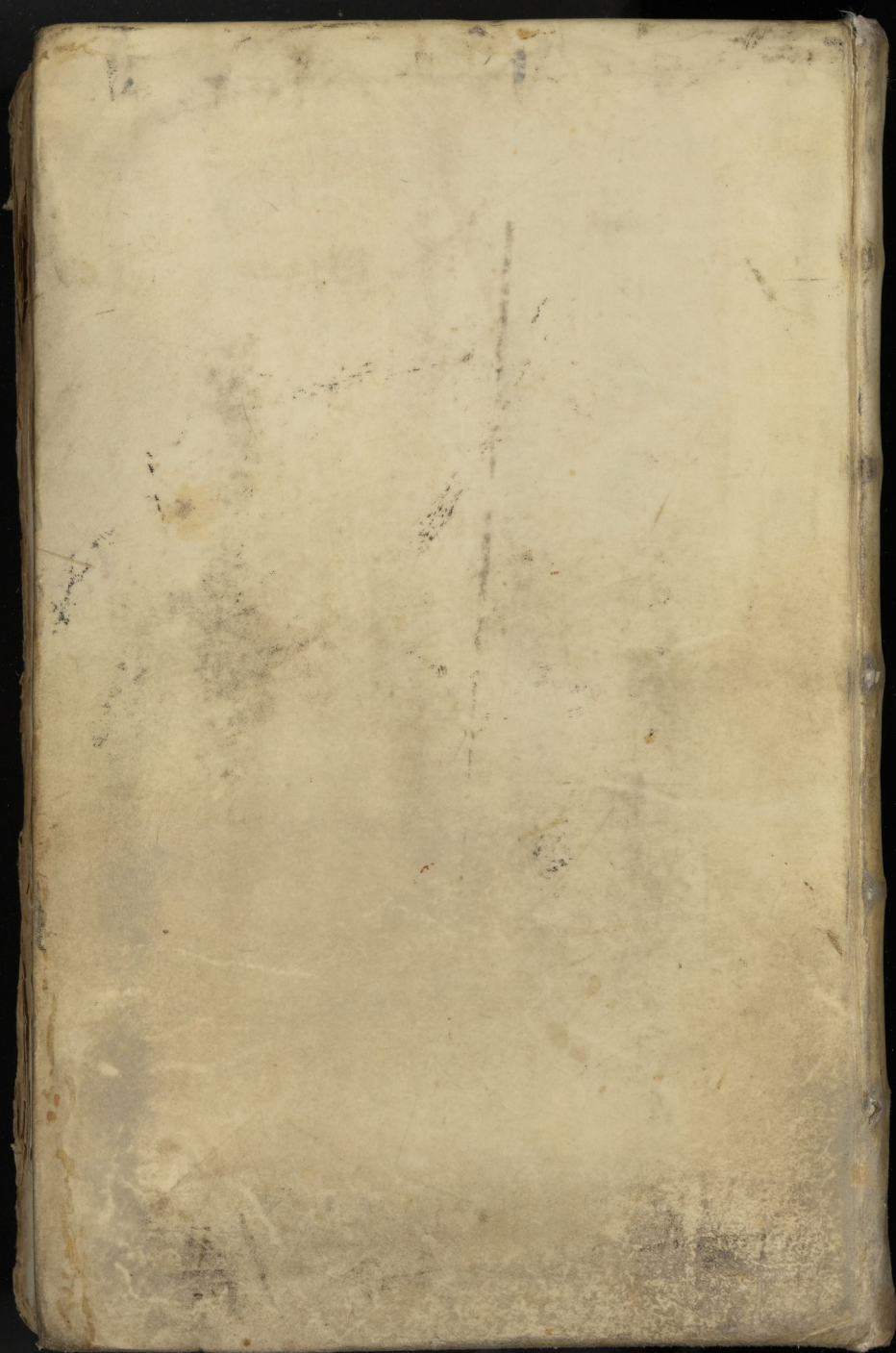
40.

HS-Abt.

W1P  
W17

Abt.







u thun hat/ auf/ bleibet auch die ganze Zeit über  
da d  
elbe  
mor

die Person  
und beants  
te und Mes

86

nung

# MENT

öffentlichen

## Busse

nigen so durch ihre  
be Sünden öffentliche  
denen protesti-  
nden

reformirten

therischen

llen übrigen Königlischen  
d Ländern ins künfft  
en solle.

Kön. Pr. Buchdr.

